

Wir freuen uns, dass Du unser Kunde wirst!

HALLO!

gerne kümmern wir uns zukünftig um Deine Versicherungen!
Wie du Kunde werden kannst?



Unterlagen herunterladen, lesen & für Dich archivieren.

Dazu gehören:

- > Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag,
- > Basisinformationen,
- > Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Kontaktaufnahme.

Bitte lese alles durch und bewahren die Unterlagen auf.

Wir möchten beste Arbeit leisten, dafür benötigen wir

**3 x UNTERSCHRIFTEN
VON DIR:**



Jeweils eine Unterschrift für den Maklervertrag inkl. Erhalt der Basisinformationen, Maklervollmacht, sowie Einwilligung in die Datenschutzbestimmungen.

Die mit "Für die MG Denzer GmbH" markierten Unterlagen bitte unterschrieben per Post an uns senden. Gerne lassen wir Dir die Unterlagen inkl. Rückkuvert zukommen. Ruf uns an oder schreib eine E-Mail.



Nach Eingang prüfen wir die Unterlagen nochmals auf Vollständigkeit und Du erhältst die Dokumente als digitales Exemplar zurück.



HERZLICHEN DANK, DEIN MG DENZER TEAM.

Bei Fragen kannst Du uns gerne kontaktieren:
info@mg-denzer.de oder 07231 - 20 70 9-0



Versicherungsmaklervertrag

zwischen

MG Denzer GmbH

Bleichstraße 56,
75173 Pforzheim

vertreten durch die Geschäftsführer
Günter Denzer und Christian Denzer

ebenda

– im Folgenden Makler genannt –

und

Anrede

Titel

Vorname

Name

Straße

PLZ / Ort

– im Folgenden Auftraggeber genannt –

wird folgender Versicherungsmaklervertrag geschlossen:

MAKLERVERTRAG

Der Auftraggeber beauftragt den Makler mit der Wahrnehmung seiner Versicherungsangelegenheiten auf der Grundlage der beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Versicherungsmaklervertrag. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner nachstehenden Unterschrift, dass er ein Exemplar der Bedingungen erhalten hat und ihm diese bekannt sind.

Der Maklervertrag gilt für folgende Versicherungen & Finanzprodukte:

- | | | | |
|--|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Betriebshaftpflicht | <input type="checkbox"/> Rechtsschutz | <input type="checkbox"/> Hausrat | <input type="checkbox"/> Krankenzusatz |
| <input type="checkbox"/> Gebäude | <input type="checkbox"/> Vermögensschaden | <input type="checkbox"/> Privathaftpflicht | <input type="checkbox"/> Leben/Rente |
| <input type="checkbox"/> Geschäftsinhalt | <input type="checkbox"/> Cyber Risk | <input type="checkbox"/> Unfall | <input type="checkbox"/> Berufsunfähigkeit |
| <input type="checkbox"/> Betriebsunterbrechung | <input type="checkbox"/> Kfz | <input type="checkbox"/> Private KV | _____ |

Ich wünsche eine vollumfängliche Betreuung aller Versicherungen inklusive der Fremdverträge.

Nebenabreden zum Maklervertrag

Nebenabreden bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden gelten als nicht getroffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Versicherungsmaklervertrag.

Dieses ausgefüllte Dokument sowie die beigefügten Anlagen werden bei Abschluss eines Vertrages Grundlage und Bestandteil des Versicherungsmaklervertrages. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind und dass Sie folgende Dokumente rechtzeitig vor Antragstellung erhalten und zur Kenntnis genommen haben: **Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Versicherungsmaklervertrag und die Basisinformationen.**

Ort, Datum

Unterschrift MG Denzer GmbH

ANLAGE Ja Nein

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel Auftraggeber



Versicherungsvollmacht

zwischen

MG Denzer GmbH

Bleichstraße 56,
75173 Pforzheim

vertreten durch die Geschäftsführer
Günter Denzer und Christian Denzer

ebenda

– im Folgenden Makler genannt –

und

Anrede
Titel
Vorname
Name
Straße
PLZ / Ort

– im Folgenden Auftraggeber genannt –

MAKLERVOLLMACHT

Die Vertretungsbefugnis des Maklers gegenüber den Versicherern ergibt sich aus der vom Auftraggeber erteilten Maklervollmacht. Maßnahmen und Erklärungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Versicherungsverhältnis sind zwischen Makler und Auftraggeber abzustimmen.

Es wird folgende Versicherungsmaklervollmacht abgeschlossen:

Der Auftraggeber bevollmächtigt den Versicherungsmakler und einen eventuellen Rechtsnachfolger zur Vertretung in den beauftragten Versicherungsangelegenheiten:

1. uneingeschränkte aktive und passive Vertretung des Auftraggebers gegenüber den jeweiligen Versicherern, einschließlich der Abgabe aller die Versicherungsverträge betreffenden Willenserklärungen,
2. Kündigung bestehender und Abschluss neuer Versicherungsverträge,
3. Geltendmachung der Versicherungsleistungen aus den vom Versicherungsmakler vermittelten oder in die Betreuung übernommenen Versicherungsverhältnissen sowie die sonstige Mitwirkung bei der Schadenregulierung,
4. Erteilung und Widerruf von Untervollmachten an einen anderen Versicherungsmakler oder Personen, die von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind,
5. Einleitung und Begleitung von Beschwerden bei der BaFin oder einer Ombudsstelle,
6. Erteilung und Widerruf von Einverständniserklärungen zur Einholung von Bonitätsauskünften, sowie Anforderung von Selbstauskünften,
7. Erteilung und Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten,
8. Erteilung und Widerruf von Einwilligungen zur Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten, von Schweigepflichtentbindungserklärungen, sowie das Auskunftsbegehren über gespeicherte und verwendete Daten,
9. Entgegennahme, oder Verzicht hierauf, der vom Versicherer vor Vertragsabschluss zu übergebenden Unterlagen (insbes. Vertragsinformationen, Bedingungen).

Der Versicherungsmakler ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vollmacht ist zeitlich nicht befristet, kann vom Auftraggeber und der MG Denzer GmbH aber jederzeit widerrufen werden.

DATENÜBERMITTLUNG

Ich wünsche Versicherungsdokumente wenn möglich papierlos an:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift MG Denzer GmbH

Unterschrift / Stempel Auftraggeber

ANLAGE

Ja Nein



Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung und Kontaktaufnahme / Werbung (DSGVO)

Datenverarbeitung erfolgt durch

MG Denzer GmbH

Bleichstraße 56,
75173 Pforzheim

vertreten durch die Geschäftsführer
Günter Denzer und Christian Denzer

Versicherungsnehmer

Anrede
Titel
Vorname
Name
Straße
PLZ / Ort

Um für Sie als Makler tätig werden zu können, müssen wir Daten von Ihnen erfassen, speichern und an Dritte weitergeben. Dies tun wir beispielsweise, wenn wir Ihre Risikosituation erfassen und diese Daten an verschiedene Versicherer weitergeben, um für Sie passende Angebote zu erhalten. Hierzu nutzen wir auch sogenannte Maklerdienstleister. Oft ist es auch erforderlich, dass wir Sie betreffende Daten von Dritten anfordern. In erster Linie sind dies Versicherer, aber auch Daten von Ärzten, Steuerberatern oder Rechtsanwälten und Auskunfteien können beispielsweise erforderlich sein. Im Rahmen der gegebenen Vollmacht werden wir auch den jeweiligen Datenschutzbestimmungen von Dritten in Ihrem Namen zustimmen.

Gesundheitsdaten werden ausschließlich erhoben, soweit es für die Vermittlung von Lebens-, Kranken- oder Unfallversicherungen (Personenversicherungen) erforderlich ist, bzw. bei der Abwicklung von Leistungs- und Schadenfällen. Sie können diese Einwilligungen jeweils einzeln erteilen und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Beachten Sie bitte, dass wir dann ggf. nicht mehr für Sie tätig sein können.

Weiterreichende Informationen entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzrichtlinie (www.mg-denzer.de) mit Geschäftspartnerliste.

EINWILLIGUNG ZUR ERFASSUNG UND ANFORDERUNG VON DATEN

Sie willigen ein, dass wir Daten – auch Gesundheitsdaten – von Ihnen erheben und von Dritten anfordern. Sofern wir Gesundheitsdaten von Ärzten anfordern, werden wir Sie zuvor darüber informieren. Im Rahmen der erteilten Maklervollmacht können wir in Ihrem Namen den Einwilligungserklärungen von Dritten zustimmen, beispielsweise eines Versicherers, der vor Vertragsschluss eine Bonitätsanfrage oder eine Vorversichereranfrage durchführt.

EINWILLIGUNG ZUR SPEICHERUNG VON DATEN

Sie willigen ein, dass wir die erfassten und angeforderten Daten im erforderlichen Umfang speichern und verarbeiten bzw. von berechtigten Dritten speichern und verarbeiten lassen.

EINWILLIGUNG ZUR WEITERGABE VON DATEN

Sie willigen ein, dass wir Daten – auch Gesundheitsdaten – im erforderlichen Rahmen unserer Maklertätigkeit an Dritte weitergeben. Dritte sind hier beispielsweise Versicherer, Maklerdienstleister, Werkstätten, Gutachter oder sonstige Dienstleister. Eine Übersicht potenzieller Empfänger können Sie der Geschäftspartnerübersicht entnehmen. Auf Anfrage erhalten Sie selbstverständlich auch Auskunft, an wen Sie betreffende Daten tatsächlich von uns übermittelt wurden. Bei Betriebsübergabe oder Bestandsverkauf setzen wir Sie in Kenntnis über den Rechtsnachfolger und räumen Ihnen eine Frist von 4 Wochen für den Widerspruch ein. Verstreicht die Frist ohne Widerspruch, sind Sie mit der Weitergabe Ihrer Daten zur Erhaltung der Beratungsleistung einverstanden. Sie willigen ferner ein, dass wir Ihrem Ehe-/ Lebenspartner, Kind(ern), Ihren Eltern und mitversicherten Personen auf deren Anfrage hin Auskunft erteilen.

RECHT AUF EINSCHRÄNKUNG DER VERARBEITUNG UND GEGEBENENFALLS LÖSCHUNG DER GESPEICHERTEN DATEN

Für die Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Maklervertrages ist es erforderlich, dass wir Ihre Daten im beschriebenen Umfang speichern. Wenn Sie, soweit zulässig, von Ihrem Recht auf Löschung der Daten Gebrauch machen oder auf die Einschränkung der Verarbeitung bestehen, endet fristgerecht der Maklervertrag.

EINWILLIGUNG ZUR KONTAKTAUFNAHME / WERBUNG

Kundeninformation und Werbung lassen sich nicht voneinander trennen. Wenn wir Sie beispielsweise auf den besseren Schutz eines neuen Versicherungstarifs hinweisen möchten, wird dies als Werbung verstanden.

Deshalb benötigen wir Ihr Einverständnis, um unsere Tätigkeit ausüben zu können.

- Ich wünsche Versicherungsdokumente wenn möglich papierlos. Ich bin damit einverstanden, dass Sie mich zu Werbezwecken telefonisch, elektronisch (z. B. per Fax, Email, SMS, Messenger) oder schriftlich (z. B. per Brief) kontaktieren, dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses (z. B. zur Kundenrückgewinnung).

Ort, Datum

Unterschrift/ Stempel Auftraggeber



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Versicherungsmaklervertrag

LAUFZEIT DES MAKLERVERTRAGES

Der Maklervertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung von Fristen gekündigt werden, ansonsten mit einer Frist von einem Monat. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Beendigung des Maklervertrages bei dem jeweiligen Versicherungsunternehmen anzuzeigen, damit ein neuer Vermittler bestimmt, diesem die künftige Betreuungscourtage gutgeschrieben und die Korrespondenz gegenüber dem bisherigen Versicherungsmakler eingestellt wird.

HAFTUNG / VERJÄHRUNG

Die Haftung des Versicherungsmaklers für Vermögensschäden ist im Fall von leicht fahrlässiger Verletzung seiner vertraglichen Pflichten auf 3 Millionen Euro begrenzt. Soweit im Einzelfall das Risiko eines höheren Schadens besteht, hat der Auftraggeber die Möglichkeit, den Haftpflichtversicherungsschutz des Versicherungsmaklers auf eigene Kosten auf eine Versicherungssumme zu erhöhen, die das übernommene Risiko abdeckt. Der Versicherungsmakler gibt hierzu eine Empfehlung ab. Für Vermögensschäden, die dem Auftraggeber infolge leicht fahrlässiger Verletzung von Nebenpflichten entstehen, haftet der Versicherungsmakler nicht. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen mit der Maßgabe, dass die Ansprüche spätestens nach 5 Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Maklervertrag beendet wurde, verjähren. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer Verletzung der Pflichten aus §§ 60 oder 61 WG.

WEISUNGSgebundenheit

Der Versicherungsmakler verpflichtet sich, die Versicherer nur entsprechend der Weisungen des Auftraggebers zu informieren. Darüber hinausgehende Informationen werden an Versicherer oder sonstige Dritte nicht weitergegeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

VERTRAGSVERMITTLUNG

Der Versicherungsmakler wird beauftragt, nur den vom Auftraggeber gewünschten und für ihn geeigneten Versicherungsschutz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu vermitteln, welcher sich aus gesonderter Dokumentation bzw. Schriftwechsel ergibt. Berücksichtigt der Versicherungsmakler mindestens 3 geeignete Angebote bei seiner Empfehlung, so ist dies hinreichend.

BETREUUNG VON VERTRÄGEN

Der Versicherungsmakler wird beauftragt, die von ihm vermittelten Verträge im nachfolgenden Umfang zu betreuen. Andere Verträge sind nur dann Gegenstand der Betreuung, wenn dies gesondert vereinbart ist. Im Rahmen der Betreuung erbringt der Versicherungsmakler auf Anforderung des Auftraggebers die nachfolgenden Leistungen:

- Anpassung des Versicherungsschutzes an geänderte Risiko-, Markt- und Rechtsverhältnisse
- Unterstützung bei der Abwicklung von Leistungsansprüchen und Schadensfällen
- Prüfung der vom Versicherer erstellten Abrechnungen und Dokumente.

Darüber hinausgehende Betreuungsleistungen sind nicht vereinbart. Eine Beratung oder Betreuung der gesetzlichen Sozialversicherung ist nicht von der Maklertätigkeit umfasst.

MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

Der Kunde ist zur Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben, verpflichtet. Er ist auch während der Vertragslaufzeit verpflichtet, dem Makler unverzüglich alle Risikoänderungen mitzuteilen. Der Auftraggeber führt vertragsbezogene Korrespondenz mit dem (jeweiligen) Versicherer ausschließlich über den Makler. Kommt der Auftraggeber dieser Vertragspflicht nicht nach, hat er dem Makler von jeglicher Korrespondenz mit dem Versicherer Abschriften auszuhändigen bzw. die gesamte vertragsbezogene Korrespondenz mit dem Versicherer unverzüglich dem Makler zu überlassen.

AUSWAHL DER VERSICHERER

Der Versicherungsmakler berücksichtigt bei seiner Auswahl die Versicherer, welche ihren Sitz oder eine Niederlassung in Deutschland haben, eine auf den Geschäftsbetrieb mit Versicherungsmaklern abgestimmte Organisationsstruktur vorhalten und die übliche Maklercourtage vergüten. Der Makler ist zur Erteilung von Untervollmacht an einen anderen Versicherungsmakler berechtigt. Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Makler hinsichtlich der 2. Alternative des § 181 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) befreit.

ABTRETUNGSVERBOT

Sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte oder Ansprüche des Auftraggebers gegen den Versicherungsmakler sind nicht übertragbar, abtretbar oder belastbar.



Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Versicherungsmaklervertrag

ERKLÄRUNGSFIKTION

Der Auftraggeber nimmt Änderungen dieser Geschäftsbedingungen durch sein Schweigen konkludent an, wenn ihm unter drucktechnischer Hervorhebung die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Versicherungsmakler in Textform angezeigt worden sind, der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang der Änderungen keinen Widerspruch gegen die Änderung eingelegt hat und er von dem Versicherungsmakler mit dem Änderungsschreiben explizit darauf hingewiesen worden ist, dass sein Schweigen als Annahme der Änderung gilt.

RECHTSNACHFOLGE

Der Kunde willigt bereits jetzt in eine etwaige Vertragsübernahme durch einen anderen oder weiteren Versicherungsmakler, beispielsweise durch Verkauf oder Erweiterung des Maklerhauses ein. Er erklärt sich damit einverstanden, dass in einem solchen Falle die für die Vermittlung und Betreuung von zukünftigen bzw. bestehenden Geschäften erforderlichen Informationen und Unterlagen weitergegeben werden.

ANWENDUNGSBEREICH

Die hier genannten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Versicherungsmaklervertrag" gelten gleichfalls für unsere Branchenlösungen **MG**lingua, **MG**gastro, **MG**protect, **MG**vinum, **MG**media und **MG**vital.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine Regelung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sich eine Regelungslücke herausstellen, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages als Ganzen. Die unwirksame Bestimmung oder die Schließung der Lücke hat vielmehr ergänzend durch eine Regelung zu erfolgen, die dem beabsichtigten Zwecke der Regelung am nächsten kommt. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten ist der Sitz des Versicherungsmaklers, soweit beide Vertragsparteien Kaufleute oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Es findet deutsches Recht Anwendung.



Basisinformation

MG Denzer GmbH

Bleichstraße 56,
75173 Pforzheim

vertreten durch die Geschäftsführer
Günter Denzer und Christian Denzer

Versicherungsnehmer

Anrede
Titel
Vorname
Name
Straße
PLZ / Ort

Bitte beachten Sie nachstehende Hinweise, damit im Leistungsfall der volle Anspruch auf die Versicherungsleistung nicht gefährdet wird:

ALLGEMEINE HINWEISE ZU ALLEN VERSICHERUNGSSPARTEN

- Falls Sie uns mit der Vermittlung eines neuen Vertrages beauftragt haben, bitten wir Sie, einen außerhalb unserer Betreuung bestehenden Vorvertrag erst nach Annahme des neuen Vertrages (= Zugang des Versicherungsscheins) zu kündigen. Sollten Kündigungsfristen zu beachten sein, sprechen Sie uns bezüglich der weiteren Vorgehensweise an.
- Besonders möchten wir auf die Anzeige von gefahrerheblichen Umständen hinweisen. Gefahrerheblich sind insbesondere Umstände, nach denen der Versicherer beispielsweise in seinen Antragsformularen fragt.
- Soweit Ihnen der Versicherungsschein direkt vom Versicherer zugeht, bitten wir Sie, diesen auf Korrektheit zu prüfen, insbesondere dahingehend, ob Abweichungen vom gestellten Antrag dokumentiert wurden. Gerne können Sie uns beauftragen, den Versicherungsschein auf Korrektheit zu prüfen.
- Wir weisen darauf hin, dass der Versicherungsschutz erst nach Bezahlung des Erstbeitrags, frühestens zum beantragten Versicherungsbeginn beginnt, soweit vom Versicherer keine vorläufige Deckung erteilt wurde. Der Versicherungsschutz erlischt, wenn Folgebeiträge nicht innerhalb der in der Mahnung bestimmten Frist (i. d. R. 2 Wochen) entrichtet werden.
- Bitte beachten Sie die jeweiligen vertraglichen Obliegenheiten. Eine Nichtbeachtung vertraglicher Obliegenheiten kann zu Leistungseinschränkungen und Leistungsfreiheit des Versicherers führen. Obliegenheiten sind z. B.:
 - > die **unverzügliche** Meldung von Schadensfällen, welche eine Leistungspflicht des Versicherers begründen können,
 - > Maßnahmen zur Schadensvorbeugung und, nach Eintritt des Schadens, Maßnahmen zur Schadensminderung,
 - > die Anzeige von gefahrerhöhenden Umständen bei und nach Vertragsabschluss,
 - > weitere Obliegenheiten gemäß den jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- Bei einem Versichererwechsel (Umdeckungen) sind regelmäßig Vor- und Nachteile gegenüber dem bisherigen Vertragswerk gegeben. Eine vollständige Information über mögliche Vor- und Nachteile der einzelnen Bedingungswerke kann im Hinblick auf deren Umfang nicht gegeben werden. Wir verweisen diesbezüglich direkt auf die jeweiligen Vertragsbedingungen.
- Bitte informieren Sie uns, wenn sich bei Ihnen Veränderungen ergeben, welche eine Anpassung der Versicherungsverträge erfordern oder erfordern könnten. Ebenso stehen wir Ihnen nach Aufforderung gerne zur Verfügung, wenn die bestehenden Versicherungsverträge an geänderte Marktgegebenheiten angepasst werden sollen. Wesentliche Informationen können Sie dem Produktinformationsblatt des Versicherers entnehmen, sowie den allgemeinen spartenspezifischen Informationsunterlagen, welche Sie vom Versicherer erhalten.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR PERSONENVERSICHERUNG

- In der Personenversicherung ist es besonders wichtig, dass die Gesundheitsfragen vollständig und korrekt ausgefüllt werden. Werden diese unvollständig oder fehlerhaft beantwortet, ist der Versicherer eventuell zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt oder kann diesen kündigen, bzw. könnte ihn wegen arglistiger Täuschung anfechten. Gleiches gilt für die Beschreibung Ihres Berufsbildes und die Angabe Ihrer Einkommensverhältnisse. Ist ein Versicherer vom Vertrag zurückgetreten oder hat er diesen rechtswirksam angefochten, ist er in der Regel leistungsfrei. Häufig ist es dann nicht mehr möglich, einen anderen Versicherer zu finden, welcher eine Anschlussversicherung anbietet. Sie können die Gesundheitserklärung oder Ergänzungen hierzu auch direkt an den Versicherer geben.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR LEBENS-, BERUFSUNFÄHIGKEITS- UND RENTENVERSICHERUNG

- Im Angebot ausgewiesene Gewinnanteile sind nicht garantiert. Diese sind insbesondere von der künftigen Entwicklung der Kapitalmärkte, der Kosten und Risiken abhängig.
- Bei gezeimerten Tarifen wird ein Großteil der Kosten in den ersten 5 Jahren in Abzug gebracht. Dies führt dazu, dass bei Rückkauf oder Beitragsfreistellung ein geringerer Wert als die eingezahlten Beiträge zur Verfügung steht. Detaillierte Angaben zu den Kosten und dem Verlauf entnehmen Sie bitte der vollständigen Beispielrechnung des Versicherers.
- Soweit Ihrem Vertrag "Nichtraucherbestimmungen" zu Grunde liegen, informieren Sie uns bitte, wenn Sie das Rauchen nach Vertragsabschluss beginnen, damit der Vertrag angepasst wird. Ansonsten ist der Versicherer in der Regel berechtigt, die Versicherungsleistung im Verhältnis zur ersparten Prämie zu kürzen.
- Besonders gefährliche Betätigungen oder Sportarten (darunter fällt auch die Tätigkeit als Flugzeugführer), auch wenn sie erstmalig nach Vertragsbeginn ausgeübt werden, sind nur mitversichert, wenn diese angezeigt wurden und besonders vereinbart sind.



Basisinformation

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR KRANKENVERSICHERUNG

- Die künftige Beitragsentwicklung ist im Wesentlichen von Kostensteigerungen im Gesundheitswesen und längeren Lebenserwartungen geprägt. Trotz einkalkulierter Alterungsrückstellungen wird es zu Beitragserhöhungen kommen. Über die mögliche Höhe künftiger Beiträge können wir keine Auskunft geben.
- Versicherungsnehmer, die das 55. Lebensjahr überschritten haben, können unter bestimmten Umständen nicht mehr in die gesetzliche Krankenversicherung zurückkehren.
- Versicherungsnehmer, die in der zweiten Hälfte ihres Erwerbslebens nicht mindestens 90 % der Zeit in der GKV versichert waren, werden als Rentner freiwillige Mitglieder der gesetzlichen Krankenkasse. Das führt zur Beitragserhebung nicht nur auf die gesetzliche Rente, sondern auch auf Mieteinnahmen und Kapitalzinserträge. Nur wer mehr als 90 % der zweiten Hälfte des Erwerbslebens Mitglied in der GKV war, wird im Rentenalter pflichtversichertes Mitglied in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) und muss Beiträge lediglich auf die gesetzliche Rente entrichten.
- Während der Vertragslaufzeit haben Sie das Recht, in andere Tarife des Versicherers unter Mitnahme der Altersrückstellung zu wechseln. Dies kann für Sie günstig sein, wenn der Versicherer neue Tarife einführt, sich andere Tarife bei den Beitragsanpassungen besser entwickelt haben oder Sie andere Anforderungen an den Versicherungsschutz stellen. Bitte kommen Sie auf uns zu, wenn wir alternative Tarife bei Ihrem Krankenversicherer prüfen sollen.
- Wurde der private Krankenvollversicherungsschutz ab dem 1. Januar 2009 begründet, ist auch der Wechsel zu einem anderen Versicherungsunternehmen unter teilweiser Übertragung der Alterungsrückstellungen möglich. In diesem Fall werden die kalkulierten Alterungsrückstellungen in Höhe des Teils der Versicherung, dessen Leistungen dem Basistarif entsprechen, an den neuen Versicherer übertragen. Es werden also Alterungsrückstellungen in der Höhe übertragen, wie sie sich ergeben hätten, wenn der Versicherte von Beginn an im Basistarif versichert gewesen wäre, jedoch nicht mehr, als nach dem alten Tarif zu übertragen gewesen wären. Sah der alte Tarif insgesamt geringere Leistungen als der Basistarif vor, werden auch entsprechend weniger Alterungsrückstellungen übertragen.
- Nehmen Sie ärztliche Leistungen in Anspruch, welche nicht von Ärzten nach der GOÄ oder GOZ bzw. nicht nach den dort genannten Sätzen abgerechnet werden, empfehlen wir vor Inanspruchnahme die Kostenübernahme mit dem Versicherer abzuklären (z. B. alternative Heilmethoden, Honorarvereinbarungen, Behandlungen im Ausland, Rücktransporte).
- Wir empfehlen – und verschiedene Versicherer schreiben es vor – bei Zahnersatz und Kieferorthopädie sowie bei größeren Zahnbehandlungsmaßnahmen Kostenvorschläge (Heil- und Kostenpläne) dem Versicherer zur Genehmigung vorzulegen.
- Bei stationären Aufenthalten empfehlen wir, eine Kostenübernahmeerklärung vom Versicherer an das Krankenhaus zu veranlassen.
- Bei gemischten Anstalten sehen die Vertragsbedingungen der meisten Versicherer nur eine Leistungspflicht bei vorheriger Genehmigung vor.
- Zeigen Sie in der Krankentagegeldversicherung unverzüglich Erkrankungen an, die eine Arbeitsunfähigkeit über die Karenzzeit hinaus zur Folge haben könnten. Der Versicherer hat i. d. R. keine rückwirkende Leistungsverpflichtung.
- Zeigen Sie in der Pflegepflichtversicherung den Eintritt der Leistungspflicht sofort an. Es besteht i. d. R. keine rückwirkende Leistungsverpflichtung.
- Kinder können ohne Gesundheitsprüfung in der Krankenvollversicherung eines Elternteils mitversichert werden. Die Meldefrist ergibt sich aus den Versicherungsbedingungen und liegt üblicherweise bei zwei Monaten. Anschließend ist eine Mitversicherung nur mit Gesundheitsprüfung möglich. Diese Verpflichtung besteht nur insoweit, als der beantragte Versicherungsschutz des Neugeborenen nicht höher und nicht umfassender als der des versicherten Elternteils ist. Als Voraussetzung für die Versicherung des Neugeborenen oder des Adoptivkindes kann eine Mindestversicherungsdauer des Elternteils vereinbart werden. Diese darf drei Monate nicht übersteigen.
- Bei Anwartschaftsversicherungen ist der Entfall der Voraussetzungen der Anwartschaft (z. B. Beendigung der Pflichtversicherung) im Rahmen der vereinbarten Frist, spätestens innerhalb von 2 Monaten anzuzeigen. Bei Fristversäumnis erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Anwartschaftsversicherung.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR UNFALLVERSICHERUNG

- Melden Sie einen eingetretenen Unfall unverzüglich und lassen Sie sich ärztlich behandeln. Unfalltod ist bei manchen Versicherern bereits innerhalb von 24 Stunden zu melden.
- Sollten durch einen Unfall Dauerschäden verbleiben, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistungen innerhalb von 12 Monaten (bei einigen Versicherern gelten längere Fristen) schriftlich zu erheben. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Anspruch auf eine Leistung.
- Die meisten Versicherer unterscheiden zwischen handwerklicher und kaufmännischer Tätigkeit. Zeigen Sie deshalb einen Berufswechsel unverzüglich an.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

- Geben Sie uns unverzüglich Nachricht, wenn sich Risikoerweiterungen oder -erhöhungen ergeben. Insbesondere erachten wir es in der gewerblichen Haftpflichtversicherung für sehr wichtig, dass Sie die jährlichen Risikofragebögen korrekt und vollständig ausgefüllt an uns zurücksenden.
- Da Sie nach gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt haften, empfehlen wir Ihnen zu prüfen, ob die Höhe der Deckungssumme und des vereinbarten Sublimits (verringerte Deckungssummen für einzelne Deckungsinhalte) ausreichend bemessen ist.
- Sollten Sie mit Ansprüchen konfrontiert werden, welche eine Leistungspflicht des Haftpflichtversicherers begründen oder begründen könnten, informieren Sie uns umgehend, damit das weitere Vorgehen abgesprochen werden kann.
- Wir bitten Sie insbesondere, ohne Zustimmung des Versicherers keine Haftpflichtansprüche anzuerkennen und auch keinen eigenen Anwalt mit der Abwehr der Ansprüche zu beauftragen.



Basisinformation

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

- Beachten Sie bitte, dass Versicherungsschutz ausschließlich für die vereinbarten Leistungsarten besteht. Wir empfehlen dringend, sich vor Inanspruchnahme anwaltlicher Leistung vom Versicherer eine Deckungszusage einzuholen.
- Soweit Sie direkt einen Anwalt beauftragen, empfehlen wir Ihnen, mit diesem verbindlich zu vereinbaren, dass dieser erst tätig wird, wenn eine schriftliche Kostenzusage des Versicherers vorliegt und Sie über etwaige Kosten, welche die Rechtsschutzversicherung nicht übernimmt, informiert.
- Viele Rechtsschutzversicherer bieten zwischenzeitlich auch eine kostenfreie telefonische Rechtsberatung an.
- Der Versicherungsschutz beginnt meist für behauptete Rechtsverstöße, die nach Vertragsabschluss und einer etwaigen zusätzlichen Wartezeit von 3 Monaten eintreten.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR SACHVERSICHERUNG

- Beachten Sie bitte in der Sachversicherung, dass ausschließlich die im Versicherungsvertrag beschriebenen Sachen an den vereinbarten Versicherungsorten versichert sind. Teilen Sie uns sich ergebende Änderungen hierzu unverzüglich mit, damit entsprechender Versicherungsschutz veranlasst werden kann.
- Die versicherten Sachen sind – soweit keine All-Risk-Versicherung vereinbart wurde – ausschließlich gegen die genannten Gefahren versichert.
- Prüfen Sie bitte, ob die gewählte Versicherungssumme ausreichend bemessen ist. Ist die Versicherungssumme erheblich niedriger als der Versicherungswert, liegt eine Unterversicherung vor und der Versicherer kann im Leistungsfall die Versicherungsleistung im Verhältnis Versicherungswert zu Versicherungssumme kürzen. Dies gilt nicht, soweit ein Unterversicherungsverzicht vereinbart ist oder für Versicherungssummen auf Erstes Risiko. Die Entschädigung ist hierbei üblicherweise auf die Versicherungssumme begrenzt.
- Informieren Sie uns, wenn die Versicherungssumme angepasst werden muss, weil sich beispielsweise durch Neuerwerb der Versicherungswert erhöht hat.
- Prüfen Sie mindestens einmal jährlich, ob die Versicherungssumme noch ausreichend bemessen ist.
- Beachten Sie bitte gesetzliche und/oder behördliche Vorschriften, insbesondere in der gewerblichen Feuerversicherung die gesetzlich vorgeschriebene Überprüfung der elektrischen Anlagen sowie die Einhaltung der Vorschriften zur Brandverhütung (z. B. Ausstattung mit Feuerlöschern, Einhaltung von Rauchverboten, ggf. Rauchmelderpflicht für Privathaushalte).
- Zeigen Sie einen Leerstand oder eine Nutzungsänderung unverzüglich an.
- Sorgen Sie dafür, dass vertraglich vereinbarte Einbruchdiebstahlsicherungen angewandt werden und funktionstüchtig sind.
- Bitte beachten Sie, dass Sie den Schaden auch der Höhe nach nachweisen müssen. Wir empfehlen daher – insbesondere bei höherwertigen Gegenständen – die Aufbewahrung von Anschaffungsrechnungen oder Fertigung anderer geeigneter Nachweise (Fotos).
- In der gewerblichen Leitungswasserversicherung gilt für versicherte Gegenstände (Waren u. Vorräte), welche unter Erdgleiche (z. B. Keller) gelagert werden, in der Regel eine Lagerhöhe von ca. 12 bis 20 cm. Einige Versicherer verzichten darauf auch gänzlich, z. B. wenn der VEMA-Klauselbogen gezeichnet worden ist.
- Beachten Sie weitere Obliegenheiten gemäß den jeweiligen Versicherungsbedingungen.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR KRAFTFAHRTVERSICHERUNG

- Beachten Sie bitte, dass mit der Zulassung vorläufige Deckung nur für die Kraftfahrthaftpflichtversicherung besteht. Für die Kasko- und weitere Versicherungssparten besteht vorläufige Deckung nur, soweit diese von uns oder dem Versicherer ausgesprochen wurde.
- Falls Sie ein Fahrzeug verkaufen, tragen Sie dafür Sorge, dass dieses bei der Zulassungsstelle abgemeldet oder umgemeldet wird. Erledigt dies der Käufer nicht, haften Sie im Hinblick auf die Versicherungspflicht weiterhin für die Prämie der Kraftfahrthaftpflichtversicherung, und vom Käufer verursachte Schäden können Ihren Schadenfreiheitsrabatt belasten.
- In der Kraftfahrtversicherung sind Rabatte und Zuschläge z. B. für die Jahreskilometerleistung, den Fahrerkreis, nächtlichen Abstellplatz und Beruf zumeist Vertragsgrundlage. Sind die Voraussetzungen nicht mehr gegeben, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich anzuzeigen. Versäumen Sie diese Pflicht, ist der Versicherer berechtigt, Vertragsstrafen zu berechnen. Die Höhe der möglichen Vertragsstrafen können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.
- Beauftragen Sie bei Kaskoschäden zunächst keinen eigenen Sachverständigen, sondern holen Sie die Anweisungen des Versicherers ein.



FIRMENANSCHRIFT

MG Denzer GmbH

Unabhängiger Versicherungsmakler
Bleichstraße 56, 75173 Pforzheim

Telefon: 07231 - 20 70 9-0

Telefax: 07231 - 20 70 9-60

info@mg-denzer.de

www.mg-denzer.de

Geschäftsführer

Günter Denzer, Christian Denzer

UNSER ANSPRUCH

**Zu 95 % leben wir von aktiver
Weiterempfehlung zufriedener Kunden.**

Die Betreuung von Existenzgründern,
Unternehmensnachfolgern oder auch etablierten
Betrieben gehört zu unserem generellen
Beratungshorizont.

**Wir möchten Dich nicht nur zufriedenstellen,
sondern vollständig von uns begeistern!**